

19./I. 1918.

192

Regelung der Kohlenausgabe.

Zur vorzugsweisen Belieferung der für die erste Winterhälfte ausgegebenen Kohlenarten gegenüber den neuen Kohlenarten und für die von den Kohlenhändlern innezuhaltenen Verkaufszeiten hat der Kohlenverband Groß-Berlin folgende Regelung getroffen: An dem ersten Verkaufstage einer jeden Woche und an dem darauf folgenden Wochentage dürfen Kohlen nur gegen Abschnitte der für die erste Winterhälfte ausgegebenen Kohlen- und Sonderarten an Verbraucher abgegeben und von diesen entnommen werden ohne Berücksichtigung von Vorbestellungen.

An diesen Tagen haben die Kohlenhändler ihre Geschäfte mindestens an vier aufeinander folgenden Tagesstunden, jedoch nicht vor 6 Uhr morgens und nicht nach 8 Uhr abends, für die Verbraucher geöffnet zu halten. Falls in dieser Verkaufszeit die Nachfrage der Besitzer alter Kohlenarten nicht befriedigt werden kann, haben die Kohlenhändler die Verkaufszeit bis zur Erschöpfung des vorhandenen Kohlenvorrats, jedoch nicht länger als bis 8 Uhr abends, entsprechend auszudehnen. An allen anderen Wochentagen sind die Kohlungeschäfte an mindestens drei aufeinander folgenden Tagesstunden für die Verbraucher geöffnet zu halten.

Alle Verkaufszeiten sind den Verbrauchern durch von der Straße aus sichtbaren Aushang bekanntzugeben. — Erster Verkaufstag ist der erste Tag einer jeden Woche, an welchem der Kohlenhändler über Kohlen verfügt.